

Satzung der Interessengemeinschaft Adenstedt (IGA) Stand 04.12.2020

§ 1 Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Adenstedt mit Sitz in 31246 Ilsede, OT Adenstedt.

§ 2 Zweck und Ziele

Die IGA und ihre Mitglieder sind demokratisch, unabhängig und parteiungebunden. Zweck der Gemeinschaft ist es, die Anliegen der Adenstedter Bürger/innen frei und unabhängig, insbesondere ohne Festlegung auf parteipolitische Interessen im Rahmen der Kommunalpolitik sachkundig zu vertreten und als demokratische Alternative an politischen Entscheidungen mitzuwirken. Daher wird grundsätzlich die Mitgliedschaft in allen kommunalen Vertretungen angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglieder der IGA können alle Bürger/innen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich an § 2 der Satzung orientieren, keine radikalen Ziele verfolgen und keiner anderen Partei oder Wählergemeinschaft angehören.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand abzugeben, der über die Aufnahme als neues Mitglied mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei noch nicht volljährigen Antragstellern ist der Aufnahmeantrag von einem Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.

2. zusätzliche fremde Mitgliedschaften

2.1 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist unzulässig.

2.2 Als Ausnahme davon gilt:

Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Freien Wählern oder einer der IGA gleichgesinnten parteiunabhängigen Wählergemeinschaft ist zulässig.

2.3 Das Mitglied ist bei Eintritt in die IGA und während der Mitgliedschaft zur IGA jedoch verpflichtet, eine solche beabsichtigten oder bereits bestehenden Mitgliedschaften dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen; der Vorstand entscheidet dann über die Zulässigkeit.

2.4 Sollte es bei Kommunalwahlen auf Kreis-, Gemeinde- oder Ortsebene allerdings dazu kommen, dass die fremde Wählergruppe oder Partei, der das IGA-Mitglied zusätzlich angehört oder künftig angehören will, in Konkurrenz zu IGA einen Wahlvorschlag (Wahlliste) einreicht, ist das Mitglied verpflichtet, auf eine Aufstellung in der fremden Liste zu verzichten und seine ganze Kraft dem Wahlerfolg der IGA zu widmen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austrittserklärung
- Ausschluss
- Verlust der Wählbarkeit und/oder des Wahlrechtes durch Richterspruch

2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Anspruch auf eine anteilmäßige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden bei:

- erheblichen Verstößen gegen die Satzung
- schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen der IGA

Der Beschluss muss schriftlich erfolgen und eine entsprechende Begründung enthalten und ist dem Mitglied wirksam bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte innerhalb der Mitgliederversammlung wahr. Die Mitglieder verpflichten sich dem Zweck und Ziel der Interessengemeinschaft (§2). Dies gilt auch für den Fall einer in § 3 b) beschriebenen zugelassenen weiteren Mitgliedschaft.

§ 6 Aufbringung der Mittel

Die Höhe und der Einzug der Beiträge sowie andere Regelungen zum Mitgliedsbeitrag werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe und Geschäftsjahr

Die Organe der IGA sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss fassendes Organ. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und soll mindestens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (durch Präsenz) oder virtuell (im Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung mit der vorgesehenen Tagesordnung **mindestens 4 Wochen** vorher schriftlich (**auch per E-Mail**) und/oder durch **Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsede „Ilseder Nachrichten“ oder dem gelben Blatt** erfolgte. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen **mindestens 6 Wochen vor dem Termin** schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, damit der Vorstand sie für die Tagesordnung berücksichtigen kann. Dringlichkeitsanträge können nach Sitzungsbeginn mündlich gestellt werden, können zur Satzung jedoch nicht behandelt werden. Die Dringlichkeit muss durch die Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Leitgedanken der Interessengemeinschaft
- die Namensänderung der IGA
- die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Änderungen zur Beitragsordnung
- die Satzungsänderungen
- die Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten für Ortsrats-, Gemeinderats- und Kreistagswahlen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Interessengemeinschaft Adenstedt sowie einer Namensänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Wahlrechtes sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zu beachten.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

-
- dem/der Vorsitzenden
- einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters des Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
- mindestens 2, maximal 4 Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt die entsprechende Position längstens bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung vakant. Die Ansetzung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Komplettierung des Vorstandes ist möglich, wenn es bis zur turnusmäßigen jährlichen Mitgliederversammlung noch länger als 6 Monate dauert.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten weder Vergütung noch Aufwandsentschädigung.

Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Einrichtung und Zuweisung neuer Vorstandsämter im Rahmen der Maximalbesetzung von 9 Mitgliedern ist möglich. Dies kann bereits vor der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen, bedarf aber der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung.

Bei den im Vorstand zu fassenden Beschlüssen entscheidet gem. § 28 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind von den jeweiligen Organen zu genehmigen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der IGA werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen der IGA und allen Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der IGA hinaus.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel:

Zum 25.05.2018 trat ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

§ 12 Auflösung der Wählergruppe

Im Falle der Auflösung der IGA fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Einrichtung der Ortschaft Adenstedt zu.

§13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Damit jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt werden kann, muss jedes Jahr einer der Kassenprüfer ausscheiden. Um in diese Intervalle zu gelangen, wurde bei Gründung der IGA einer der Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse jederzeit und ohne Vorankündigung zu prüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassen- und Buchführung am Schluss eines Geschäftsjahres zu prüfen. Daneben sind sie verpflichtet, bei der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Zusammenarbeit mit anderen Wählergruppen

Soweit die Eigenständigkeit der IGA dabei erhalten bleibt und daraus keine Verpflichtungen entstehen, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Dialog und Erfahrungsaustausch mit anderen Partei oder Wählergruppe, die in ihren Grundsätzen und Leitgedanken denen der IGA gleich oder sehr ähnlich sind, grundsätzlich zulässig, um voneinander zu lernen und Synergieeffekte zu erzielen.

Eine entsprechende Zusammenarbeit hat jedoch zu unterbleiben, sobald sich abzeichnet, dass es bei Kommunalwahlen und/oder im vorausgehenden Wahlkampf zu Konkurrenz-Situationen kommen kann oder kommt, die sich negativ auf die Erfolgsaussichten der IGA und ihr äußeres Erscheinungsbild auswirken können.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.02.2020 nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Matthias Laue (1. Vorsitzender)

Ralf Gieseke (Schriftführer)